

Nr. 281

22.06.2009

15. Jahrgang

Nummer			Seite
30/2009	Kreis Gütersloh	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009	1483
31/2009	Kreis Gütersloh	Tagesordnung der Kreistagssitzung am Montag, 29. Juni 2009.	1487

30/2009 Kreis Gütersloh

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl

am 27. September 2009

Gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Bundestagswahlkreis 132 – Gütersloh (Gebiet: Kreis Gütersloh ohne die Städte Schloß Holte-Stukenbrock und Werther/Westf.) zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

auf. Die Kreiswahlvorschläge können spätestens bis zum

23. Juli 2009, 18.00 Uhr,

schriftlich bei dem Kreisdirektor des Kreises Gütersloh als Kreiswahlleiter,

Postadresse:

Kreis Gütersloh
- Referat 0.5 -

33324 Gütersloh

bei persönlicher Abgabe:

Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140
Zimmer 125 (Herr Rosczyk) bzw.
Zimmer 128 (Herr Hellweg)

eingereicht werden. Vordrucke zur Einreichung eines Kreiswahlvorschlages sind hier erhältlich.

Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 23.07.2009 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge bitte ich folgendes zu beachten:

I. Wahlvorschlagsberechtigte, Beteiligungsanzeige

Nach § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394), können Parteien und nach Maßgabe von § 20 BWG Wahlberechtigte Kreiswahlvorschläge einreichen.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen sie spätestens am

29. Juni 2009

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

II. Bewerber

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer am Wahltage wählbar ist (15 BWG) und wer seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

- Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis (Kreis Gütersloh ohne die Städte Schloß Holte Stukenbrock und Werther/Westf.) zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.
- Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, d.h. frühestens am 19.06.2008, stattfinden. Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, d.h. frühestens am 19.03.2008, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Über die Wahl des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 17 BWO anzufertigen. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer müssen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt versichern, dass die Anforderungen gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

III. **Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers aufführen und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 34 Abs. 2 Satz 1 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß der vorbezeichneten Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft erst durch den Bundeswahlausschuss festzustellen ist (§ 18 Abs. 2 BWG; s. o.), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); deren Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, d. h. für Wahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten oder Gruppen von Wahlberechtigten; bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Zudem ist der Träger des Wahlvorschlages zu benennen. Bei Parteien ist hierzu der Parteiname und – soweit verwendet – dessen Kurzbezeichnung anzugeben. Bei anderen Wahlvorschlägen ist deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Sofern gesonderte Bescheinigungen verwendet werden, sind diese bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

IV. **Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Diese kann dort unmittelbar oder bei der für den Wohnort zuständigen deutschen Vertretung beantragt werden.
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Auskunft bei Rückfragen erhalten Sie im Kreishaus in Gütersloh, Zimmer 125, Herr Rosczyk (Tel.: 05241/85-1141/Telefax: 05241/85-31141).

Gütersloh, den 18.06.2009

Der Kreiswahlleiter für den

gez. C. Jung
Kreisdirektor

31/2009 Kreis Gütersloh

Tagesordnung der Sitzung des Kreistages Gütersloh

am 29.06.2009

Der Kreistag des Kreises Gütersloh ist zu seiner nächsten Sitzung am Montag, dem 29.06.2009, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreishauses Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, Gütersloh, eingeladen.

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung:

1. Niederschriftsgenehmigung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Bericht zur Beschlussumsetzung
4. Erlass einer Nachtragssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes zum Haushalt 2009
- Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
5. Weitere Umsetzung des Konjunkturpaketes II
6. Eckwerte für den Kreishaushalt 2010
7. Änderung der Gebührensatzung vom 16.02.2009 für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene
8. Projekt "Feststellung individueller Förderbedarfe von Kindern bei Eintritt in eine Tageseinrichtung für Kinder"
- Gemeinsamer Antrag der SPD-, GRÜNE-, FWG/UWG- und FDP-Fraktion vom 19.05.2009
9. Projekt "Integrationswegweiser für Kinder, Jugendliche und Familien mit Migrationshintergrund"
10. Schulentwicklungsplanung für die Berufskollegs des Kreises Gütersloh;
Maßnahmen zur Umsetzung der Planung
11. Errichtung neuer Bildungsgänge am Reckenberg-Berufskolleg in Rheda-Wiedenbrück
12. Erweiterung der bereits eingerichteten zweijährigen Berufsfachschule für Technik um die Fachrichtung Metalltechnik am Carl-Miele-Berufskolleg in Gütersloh
13. Gründung der Wiepeldoorn mobil GmbH durch die Werkstatt für behinderte Menschen im Kreis Gütersloh gGmbH
14. Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Halle (Westf.)
15. Vorschläge zur Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Verwaltungsgericht in Minden für die Amtszeit vom 01.04.2010 bis 31.03.2015
16. Vorschläge zur Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Oberverwaltungsgericht in Münster für die Amtszeit vom 01.02.2010 bis 31.01.2015
17. Vorschläge zur Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei dem Sozialgericht in Detmold für die Amtszeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2014
18. Beauftragung der Revision mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung
19. Entlassung des stellvertretenden Kreisbrandmeisters und Ernennung seines Nachfolgers
20. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

21. Mitteilungen und Anfragen

Gütersloh, 18.06.2009

Der Landrat

gez. Adenauer